

Finanzordnung

§ 1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Nach §3 Abs.1 der Vereinssatzung muss der Verein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und kulturellen Betriebes ermöglichen. Gleichzeitig wird von den Abteilungen erwartet, dass der finanzielle Rahmen für die Abteilungen im wirtschaftlichen vertretbaren Aufwand des Gesamtvereins steht.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung in der Mitgliederversammlung aufgelegt



§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Finanzgeschäfte werden überwiegend über die Vereinskasse abgewickelt.
- (2) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse.
- (3) Abteilungskassen werden zugelassen, sind aber so zu führen, dass Rechnungen mit Skontofristen unter Wahrung der Skontofristen bezahlt werden. Rechnungen mit berechtigter Rückerstattung der Umsatzsteuer (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb) sind dem Kassier innerhalb 10 Tagen vorzulegen.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (5) Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie nach §5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen der Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Alle durch Abteilungen veranlassten Ausgaben ab einem Betrag von 300 € müssen mittels des Formblattes „Beantragung von Finanzmitteln“ im Ausschuss beantragt und genehmigt werden.

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
- (2) Überschüsse aus sportlichen und kulturellen Veranstaltungen von Abteilungen werden über die Vereinskasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (3) Erlöse aus Werbung, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb und geselligen Veranstaltungen von Abteilungen müssen grundsätzlich an die Vereinskasse abgeführt werden. Sie stehen der betreffenden Abteilung nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (4) Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinskasse abgewickelt werden.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss einen Hinweis auf den Verein, den Tag der Ausgabe/Einnahme, die Höhe des Betrags, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassier muss die Abteilungsleitung die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch Unterschrift bestätigen.

- (4) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassier unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen. Zur Beachtung der Skonto-Fristen ist die Abteilungsleitung verantwortlich. Bei mehrmaligem Versäumnis zur Einhaltung der Fristen haftet die entsprechende Abteilung.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 15.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassier gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung zurückzuerstatten.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Über das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 15.000,00 € entscheidet grundsätzlich der Ausschuss. In Ausnahmefällen (Dringlichkeit) dürfen die Vorsitzenden Rechtsverbindlichkeiten bis zu einer Gesamtsumme von 2.500,00 €- eingehen.
- (2) Über das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ab einem Betrag von mehr als 15.000,00 € entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung.
- (3) Abteilungsleitungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (4) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spenden entgegenzunehmen. Spenden müssen bestimmt sein für
 - a. die ideellen Aufgaben des Vereins,
 - b. das Vermögen, welches der Verein benötigt, um diese Aufgaben zu verfolgen oder
 - c. den Zweckbetrieb des Vereins.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Bestätigungen über Geld- und Sachzuwendungen auszustellen.
- (3) Spenden kommen dem Verein allgemein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 8 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Die Inventarliste muss enthalten:
 - a. Anschaffungsdatum und Lieferant
 - b. Bezeichnung des Gegenstandes

- c. Anschaffungs- und Zeitwert
 - d. beschaffende Abteilung
 - e. Aufbewahrungsort
 - f. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- (4) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (5) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg beim Vorstand vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse der Stadt Großbottwar, von Sportverbänden, kulturellen Verbänden und sonstigen Stellen fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
- (2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 30. Juli 2021 in Kraft.

Sabine Schnarrenberger (1. Vorsitzende)

(2. Vorsitzender)

Erstellt am 11.03.2016,
geändert am 29.07.2021,

Hinweis: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.